

STADT RHEINBACH

Der Bürgermeister



Gebühren für die Entwässerung des Schmutzwassers Erfassung der Wasserschwindmengen

Die Schmutzwassergebühren orientieren sich unter anderem nach dem Frischwasserverbrauch. Das bedeutet, dass u.a. die vom Wasserwerk der Stadt Rheinbach bezogene Frischwassermenge als Grundlage für die Berechnung der Gebühren für die Entwässerung des Schmutzwassers dient.

Für den Fall, dass die bezogene Frischwassermenge nur teilweise der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, bestimmt §11 der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach, dass die nachweisbar innerhalb eines Abrechnungszeitraumes auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge auf Antrag nicht berechnet wird.

Um diese Möglichkeit wahrnehmen zu können, ist von Ihnen auf eigene Kosten ein geeichter Zwischenzähler **fest** (d.h. in die zuführende Leitung) zu installieren. Sollte das nicht möglich sein, ist der Gartenwasserzähler zu verplomben.

Dessen Zählernummer, Einbaudatum und Zählerstand bei Einbau sind dem Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Abgaben schriftlich mitzuteilen, mit der Bitte, die zukünftig über das Gartenzapfventil erfasste Wassermenge - welche nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird - bei der Schmutzwasserabrechnung in Abzug zu bringen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- eine Skizze, aus der hervorgeht, wo auf dem Grundstück das Gartenzapfventil installiert wurde
- Fotos des Wasserzählers, auf dem die Zählernummer und die Art und Weise, wie der Gartenwasserzähler installiert wurde, zu erkennen sein muss
- eine Kopie der Rechnung über den Kauf des Wasserzählers bzw. der Kopie der Rechnung der ausführenden Firma

Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Zum Ende eines jeden Veranlagungsjahres ist der Zählerstand des Gartenzapfventiles **selbst** abzulesen, was zeitgleich mit der Ablesung des Hauptzählers geschehen sollte. Der Zählerstand ist dem **Sachgebiet Abgaben jährlich**, spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres **schriftlich** mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine aktuelle Fotografie des Gartenwasserzählers beizufügen, aus der Zählerstand und Zählernummer ersichtlich sind.

Nach Ablauf dieses Datums findet gem. § 11 Abs. 5 Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt. Eine eventuelle Anpassung der Gebühren für die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt dann mit oder kurz nach der Jahresveranlagung.

Falls Sie darüber hinaus noch Fragen haben sollten, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Abgaben selbstverständlich gerne wie folgt zur Verfügung.

Rheinbach-Stadt, Gemarkungen Ramershoven, Niederdrees und der Wohnplatz Peppenhoven

Frau Heike Weiland (heike.weiland@stadt-rheinbach.de), Telefon 02226/917-380

Frau Gabriele Tappert (gaby.tappert@stadt-rheinbach.de), Telefon 02226/917-332

Gemarkungen Flerzheim und Oberdrees

Herr Winfried Hahnenberg (winfried.hahnenberg@stadt-rheinbach.de), Telefon 02226/917-331

Gemarkungen Wormersdorf, Hilberath, Queckenberg, Todenfeld und Neukirchen mit Ihren Ortschaften und Wohnplätzen

Frau Irene Westphal (irene.westphal@stadt-rheinbach.de), Telefon 02226/917-330

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Mitarbeiter des Sachgebietes Abgaben